

BUNDESGERICHTSHOF

2009 033

IM NAMEN DES VOLKES

I ZR 39/67

URTEIL

Verkündet am
5. März 1969
Werner,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der H [REDACTED] - Verlag GmbH,
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Hans Fr [REDACTED],
I [REDACTED]/Am [REDACTED], Am Sch [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die N [REDACTED] P [REDACTED] Verlags GmbH,
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Hans Ka [REDACTED]-
[REDACTED], Fa [REDACTED], Ne [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED] -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. März 1969 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Pehle, Dr. Sprenkman, Alff und Dr. Girisch

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 24. November 1966 wird auf
Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Beide Parteien betreiben Verlagsgeschäfte. Geschäftsführer der Klägerin ist Hans Fr[REDACTED], Geschäftsführer der Beklagten ist Dr. Ka[REDACTED].

Die Klägerin hatte am 3. Juli 1962 mit Dr. Ka[REDACTED] einen Verlagsvertrag geschlossen, mit dem sie diesem persönlich das Verlagsrecht für alle Ausgaben und Auflagen eines Buches mit dem Titel "M[REDACTED] die im T[REDACTED] f[REDACTED]" (auch: "D[REDACTED] p[REDACTED] S[REDACTED]") übertrug. Am 11. Januar 1963 wurde dieser Vertrag durch nachfolgende, ebenfalls die Überschrift "Verlagsvertrag" tragende Vereinbarung zwischen der Klägerin und Dr. Ka[REDACTED] abgelöst:

- 3 -

I.

Der zwischen dem H-Verlag (Klägerin) einerseits und dem Verleger Dr. Hans Ka andererseits abgeschlossene Verlagsvertrag vom 3.7.1962 wird aufgehoben.

II.

Anstelle dieses Vertrages treten die folgenden Bestimmungen:

1. Der H-Verlag gibt ein Buch heraus mit dem Arbeitstitel: "M, die im T f".
2. Die N-P-Verlags-GmbH (die Beklagte) ermöglicht die Herausgabe dieses Buches dadurch, daß sie die Herstellung dieses Buches übernimmt. Die Kosten des Buches werden in der Weise abgedeckt, daß von allen eingegangenen Beträgen aus diesem Buch sofort 75 Prozent bis zur vollständigen Abdeckung einschließlich des bereits an Herrn Fr ausbezahlten Autorenhonorars auf ein Konto der N-P-Verlags-GmbH einbezahlt werden.
3. Die N-P-Verlags-GmbH wird für das Buch im Verbreitungsgebiet der Zeitung Werbung durchführen und den Verkauf übernehmen. Die N-P-Verlags-GmbH erhält dafür den üblichen Rabattsatz. Im übrigen wird auch dieser Betrag zu 100 % dazu verwendet, die Druckkosten abzudecken.

Die Geschäftsführer beider Parteien arbeiteten damals eng zusammen und vertraten gemeinsam eine Linie im politischen Meinungsstreit. Im Jahre 1963 kam es zu Differenzen zwischen ihnen, in deren Verlauf der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten im Auftrage von Dr. Ka am 2. September 1963 dem Geschäftsführer der Klägerin unter anderem mitteilte:



Herr Dr. Ka [REDACTED] beabsichtigt in der Tat, das Manuskript Ihres Buches "D [REDACTED] p [REDACTED] S [REDACTED]" vor Drucklegung zu überprüfen. Als Drucker verantwortet er nämlich den Inhalt mit. Ihre gegenteilige Auffassung ist rechtsirrig. Ihnen sind bereits zwei politische Bücher beschlagnahmt worden. Außerdem wollte Herr Dr. Ka [REDACTED] vermeiden, daß es ihm wieder so ergeht, wie bei Nr. [REDACTED] von "a [REDACTED]"; erst wird das Manuskript nicht hergezeigt, und dann soll er noch dafür die Verantwortung tragen! ...

.....

Herr Dr. Ka [REDACTED] hat mich abschließend ersucht, Ihnen mitzuteilen, daß er über den Ton Ihrer Schreiben so empört ist, daß er eventuelle künftige Verhandlungen mit Ihnen nur noch über mich zu führen wünscht. Da eine Zusammenarbeit mit einem Vertragspartner nach schweren Beleidigungen nicht mehr zumutbar ist, betrachtet Herr Dr. Ka [REDACTED] den Vertrag über den Druck Ihres Buches als hinfällig. Voraussetzung für weiteren Kontakt ist, daß Sie Ihre beleidigenden Äußerungen (Herr Dr. Ka [REDACTED] mache seine Zahlungsverpflichtungen von ihm genehmen Aussagen abhängig, er habe in dieser Hinsicht seinen "gewohnten Bekanntenkreis", er habe Sie verraten und verkauft, er sei ein Rostäuscher) mit dem Ausdruck des Bedauerns zurücknehmen.

Die damaligen anwaltschaftlichen Vertreter des Geschäftsführers der Klägerin erwiderten unter dem 11. Oktober 1963 unter anderem:

Herr Fr [REDACTED] besteht auf die Einhaltung und Durchführung des rechtsverbindlich geschlossenen Vertrages wegen der Herausgabe des Buches "D [REDACTED] p [REDACTED] S [REDACTED]". Unser Mandant weigert sich nicht, das fragliche Manuskript zu offenbaren, kann sich jedoch mit einer Korrektur durch Sie nicht einverstanden erklären, wenn Sie wegen eines Ihnen nicht genehmen Inhalts eine Abänderung für wünschenswert halten sollten. Herr Fr [REDACTED] wird das Manuskript zu gegebener Zeit einreichen, das dann als Kalkulationsgrundlage zur Verfügung steht. In keinem Fall aber kann in eine wesentliche Abänderung des Manuskripts gewilligt werden, das zuvor auf einen etwaigen strafrechtlichen Inhalt durch uns überprüft werden wird. ...

.....

Sie führen weiter aus, Herr Fr. [REDACTED] habe Sie schwer beleidigt und wäre das der Grund, den Vertrag über den Druck des Buches zu kündigen, bzw. anzufechten. Selbst wenn Herr Fr. [REDACTED] Sie beschwerend den Tatbestand einer Beleidigung oder üblen Nachrede erfüllt hätte, so wäre das noch kein rechtfertigender Anlaß, eine unabhängig davon zustande gekommene Vereinbarung zu kündigen oder einseitig hiervon den Rücktritt zu erklären. Im Schreiben unseres Mandanten vom 2.9.1963, dessen Annahme Sie verweigerten und das deshalb nochmals durch den zuständigen Gerichtsvollzieher in Pa. [REDACTED] zugestellt werden mußte, ist ausdrücklich hervorgehoben, daß unser Mandant nie die Absicht gehabt hat, Sie zu beleidigen oder Sie in sonstiger Weise in Ihrem Ansehen und in Ihrer Ehre zu beeinträchtigen. Er hat jedoch hervorgehoben, daß er Tiroler sei und demzufolge gewohnt, eine offene Sprache zu reden und die Dinge beim Namen zu nennen.

Hierauf antwortete der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten für Dr. Ka. [REDACTED] am 17. Oktober 1963:

Herr Dr. Ka. [REDACTED] lehnt zu Recht mit Herrn Fr. [REDACTED] jede weitere Zusammenarbeit ab. Er wird also auch kein Buch für ihn drucken. Die Frage, ob er als Drucker den Inhalt des gedruckten Buches nachprüfen kann und nachprüfen muß, ist nicht mehr von Bedeutung. Auf Grund der erhobenen schwerwiegenden Ehrenkränkungen ist jede weitere Zusammenarbeit unzumutbar geworden.

Eine nach Abschluß des Vertrages vom 11. Januar 1963 von der Klägerin gegen Dr. Ka. [REDACTED] erhobene Klage auf Leistung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung wurde mangels Passivlegitimation des Beklagten abgewiesen (IG München 7.O. 51/64). Diese Entscheidung ist rechtskräftig.

Die Klägerin verlangte hierauf von der Beklagten 19.000,-- DM als Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns und einen Teilbetrag von 1.000,-- DM auf das vom Autor Hans Fr. [REDACTED] ihr abgetretene Autorenhonorar nebst 4 % Zin-

sen ab Klagezustellung. Sie führte zur Begründung aus, die Beklagte weigere sich lediglich auf Grund der persönlichen Differenzen zwischen den Geschäftsführern der Parteien, den Vertrag vom 11. Januar 1963 zu erfüllen. Vereinbarungsgemäß habe das Buch einen Ladenverkaufspreis von 19,-- DM bei einer Auflage von 10.000 Stück haben sollen. Da mutmaßlich die gesamte Auflage des Werks hätte verkauft werden können, sei ihr ein Gewinn von 19.000,-- DM (10 % des Ladenverkaufspreises) entgangen.

Die Beklagte wandte ein, die Erfüllung des Vertrags sei ihr nicht mehr zumutbar gewesen. Sinn und Zweck des fraglichen Buches sei nämlich gewesen, in der Öffentlichkeit über ihren Geschäftsführer erhobene Vorwürfe richtigzustellen. Der Geschäftsführer der Klägerin habe dagegen seinerseits nach Beginn seiner Differenzen mit Dr. Ka[REDACTED]ger diesen wiederholt in Druckschriften beleidigt und herabgesetzt. Er habe sich geweigert, das Manuskript zur Kontrolle vorzulegen, was die Beklagte nach dem Sinn der Vereinbarung habe verlangen können, um sich vor Schaden durch Beschlagnahme und behördliche Maßnahmen zu bewahren. Die Schadensberechnung der Klägerin sei unreal. Hilfsweise werde mit einer rechtskräftig titulierten Forderung von 16.619,60 DM aufgerechnet.

Nach Durchführung einer Beweisaufnahme erklärte das Landgericht die Klage, soweit die Klägerin Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns verlangte, dem Grunde nach für gerechtfertigt und wies wegen des an die Klägerin abgetretenen Honoraranspruchs des Autors die Klage ab.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage auch insoweit abgewiesen, als mit ihr Schadensersatzansprüche der Klägerin geltend gemacht worden waren.

Mit der Revision begehrt die Klägerin die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Es kann dahinstehen, ob die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Vereinbarung vom 11. Januar 1963 Züge eines Verlagsvertrages aufweise, den Beanstandungen der Revision standhält. Hierauf kommt es nicht entscheidend an. Denn das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, daß die Erfüllung der Vereinbarung auf Grund der die Geschäftsgrundlage bildenden Umstände ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragspartnern voraussetzte und daß daher durch die Vereinbarung nicht ein einfaches Austauschverhältnis im Sinne eines bloßen Werkvertrages über den Druck eines Buches begründet worden ist.

Hierzu hat das Berufungsgericht festgestellt, zwischen den Parteien sei unstreitig, daß die Förderung des Buches "H. [REDACTED] die im T. [REDACTED] f. [REDACTED]" den Zweck haben sollte, den Komplex der Fi. [REDACTED]-Affäre, durch die der Geschäftsführer der Beklagten einer breiten Öffentlichkeit bekannt geworden sei, aus einer für Dr. Ka. [REDACTED] günstigen, vom Geschäftsführer der Klägerin bereits in verschiedenen Veröffentlichungen vertretenen Sicht darzustellen. Dadurch werde auch verständlich, daß die Beklagte in der Vereinbarung von 1963 ein erhebliches finanzielles Risiko für das Erscheinen des Buches übernommen habe. Nach Vertragsabschluß hätten sich jedoch die Ansichten der Klägerin und ihres Geschäftsführers über den Geschäftsführer der Beklagten gewandelt. Die Beklagte sei daher infolge der zwischen den Geschäfts-

führern der Parteien aufgetretenen persönlichen Differenzen in die Lage gebracht worden, auf Grund der Vereinbarung ein Werk unter Vorstreckung der Kosten drucken zu müssen, das nicht mehr dem entsprochen hätte, was sie bei Vertragsabschluß hätte erwarten können. Es sei hinzugekommen, daß sich die Klägerin trotz Aufforderung nicht bereitgefunden habe, der Beklagten das Manuskript des beabsichtigten Werkes zu überlassen und daß sie ihr jedes Recht, Änderungswünsche zu äußern, im Schreiben vom 11. Oktober 1963 der damaligen Anwälte ihres Geschäftsführers abgesprochen habe.

II. Nach Auffassung des Berufungsgerichts ist die Geschäftsgrundlage der Vereinbarung von 1963 entfallen. Hieraus folgt es, daß die Beklagte berechtigt gewesen sei, mit Schreiben ihres Prozeßbevollmächtigten vom 17. Oktober 1963 die Erfüllung der Vereinbarung abzulehnen. Weiter nimmt es an, daß die Klägerin durch die strikte Weigerung, etwaige Änderungswünsche des Geschäftsführers der Beklagten zu berücksichtigen, obwohl ihr der geplante Zweck des Werkes unstreitig bekannt gewesen sei, die Vertragsgrundlage der Vereinbarung zerstört habe und daß daher kein Ausgleichsanspruch für sie entstanden sei.

Diese Ausführungen halten der rechtlichen Nachprüfung stand.

Die Revision meint zu Unrecht, das Berufungsgericht habe in unzulässiger Weise die Klägerin mit ihrem Geschäftsführer gleichgesetzt. Zwar hat der Geschäftsführer der Klägerin, ebenso wenig wie der der Beklagten, bezüglich der hier in Betracht kommenden Erklärungen ausdrücklich hervorgehoben, daß er sie in Vertretung der Klägerin abgebe. Gleichwohl liegt kein Rechtsverstoß darin, daß das Berufungsgericht den insoweit durch Anwälte geführten

Schriftwechsel zwischen den Geschäftsführern der Parteien entnommen hat, daß die darin enthaltenen, auf die Durchführung der Vereinbarung bezüglichen Erklärungen erkennbar in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer der Parteien abgegeben worden sind.

Soweit die Revision eine Feststellung des Berufungsgerichts vermißt, daß das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund der vom Geschäftsführer der Klägerin ausgesprochenen Beleidigungen so erschüttert worden sei, daß der Beklagten eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zuzumuten gewesen sei, und soweit sie meint, der Auffassung des Berufungsgerichts liege die Annahme zu Grunde, die Beklagte habe sich über die Person des Verfassers geirrt, übersieht sie folgendes. Das Berufungsgericht hat die Beklagte nicht aus diesen Gründen als berechtigt angesehen, sich von der Vereinbarung zu lösen. Vielmehr hat es angenommen, daß der nach Auffassung beider Parteien im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegende Zweck der Vereinbarung wegen des nachträglich eingetretenen und für die Beklagte nicht voraussehbaren Wandels der Ansichten der Klägerin und ihres Geschäftsführers nicht mehr durchführbar gewesen und daß die Beklagte aus diesem Grunde berechtigt gewesen sei, die Erfüllung des Vertrages abzulehnen. Daher muß auch die Rüge der Revision (§ 286 ZPO) ohne Erfolg bleiben, das Berufungsgericht habe bei seiner Feststellung, die Klägerin sei trotz Aufforderung nicht bereit gewesen, der Beklagten das Manuskript zu überlassen, entgegenstehenden Vortrag der Klägerin verfahrensverletzend unberücksichtigt gelassen. Im übrigen hat das Berufungsgericht hierauf nur zusätzlich abgestellt.

Bei ihren weiteren Beanstandungen verkennt die Revision, daß nach dem rechtlich nicht angreifbaren Ausgangs-

punkt des Berufungsgerichts in dem herauszugebenden Werk das Verhalten des Geschäftsführers der Beklagten in der Fi[REDACTED]-Affäre aus einer für ihn günstigen Sicht vom Geschäftsführer der Klägerin dargestellt werden sollte, wie dieser sie damals bereits in verschiedenen Veröffentlichungen vertreten hatte. Hieraus hat das Berufungsgericht mit Recht gefolgert, daß beide Parteien davon ausgegangen seien, das Werk solle inhaltlich bestimmte Eigenschaften, nämlich eine für Dr. Ka[REDACTED] günstige Darstellung seines Verhaltens, aufweisen.

Hat aber ein Wandel der Ansichten der Klägerin und ihres Geschäftsführers über das Verhalten von Dr. Ka[REDACTED]ger in der Fi[REDACTED]-Affäre vorgelegen, so ist es gegenüber der Rüge der Revision (§ 286 ZPO) rechtlich nicht erheblich, daß die Parteien früher, nämlich bei Vertragsschluß, darüber einig gewesen sein mögen, daß das Buch im wesentlichen aus einer Zusammenfassung von Aufsätzen bestehen sollte, die bereits in der Zeitschrift "a[REDACTED]" veröffentlicht worden war. Bei der gegebenen Sachlage ist es ferner nicht rechtsfehlerhaft, wenn das Berufungsgericht nicht der Ansicht der Klägerin gefolgt ist, daß die Beklagte sich erst dann hätte vom Vertrage lossagen dürfen, wenn das Manuskript vorgelegen hätte. Denn das Berufungsgericht hat auf Grund des Wandels der Ansichten der Klägerin und ihres Geschäftsführers angenommen, daß das Werk nicht mehr den Anschauungen entsprochen haben würde, von denen die Parteien bei Vertragsschluß übereinstimmend ausgegangen seien. Diese Auffassung hat es auch darauf gestützt, daß die Klägerin im Anwaltsschreiben vom 11. Oktober 1963 dem Geschäftsführer der Beklagten jedes Recht abgesprochen habe, Änderungswünsche zu äußern. Auch hierin ist kein Rechtsfehler zu erkennen. Denn in diesem Schreiben heißt es, daß sich der Geschäftsführer der Klägerin mit einer

Korrektur des Manuskripts durch den Geschäftsführer der Beklagten nicht einverstanden erklären könne, wenn dieser wegen eines ihm nicht genehmen Inhalts eine Abänderung für wünschenswert halten sollte; in keinem Falle könne in eine wesentliche Änderung des Manuskripts eingewilligt werden. Abgesehen davon, daß dem ein Einverständnis der Klägerin nur mit unwesentlichen Änderungen zu entnehmen ist, hat das Berufungsgericht zu der Frage, ob die Beklagte bei einem entsprechenden Abweichen des vorzulegenden Manuskripts von der ursprünglichen gemeinsamen Einstellung ein Recht gehabt hätte, durch Dr. Ka [REDACTED] daran Änderungen vornehmen zu lassen, nicht Stellung genommen. Vielmehr hat es seine Annahme, das zu liefernde Werk werde nicht die nach dem Vertrage vorausgesetzten Eigenschaften im Hinblick auf die Darstellung des Verhaltens des Geschäftsführers der Beklagten haben, außer auf den Wandel in den Ansichten der Klägerin auch auf dieses Schreiben gestützt. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Denn nach dem Inhalt des Schreibens mußte damit gerechnet werden, daß das Werk gerade in den wesentlichen Fragen dem Geschäftsführer der Beklagten "nicht genehm" sein würde.

Das Berufungsgericht hat ferner verneint, daß der Klägerin gegen die Beklagte wegen der Lösung des Vertrages durch diese ein Ausgleichsanspruch oder Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung des Vertrages zustünden. Dies hat es damit begründet, daß die Klägerin bzw. deren Autor wegen gewandelter Überzeugung nicht mehr bereit und in der Lage gewesen sei, das Buch in dem ursprünglich beabsichtigten Sinne abzufassen und daß aus diesem Grunde die Beklagte zu Recht die Geschäftsgrundlage als weggefallen angesehen habe.

Auch dies ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Da eine Durchführung der Vereinbarung in anderer als der von beiden Parteien bei Vertragsschluß beabsichtigten Weise nicht in Betracht kam und da der Wegfall der Geschäftsgrundlage durch das Verhalten der Klägerin herbeigeführt worden ist, ist es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht nicht nur die Beklagte als berechtigt angesehen hat, sich von der Vereinbarung zu lösen, sondern auch einen Ausgleichsanspruch der Klägerin verneint hat.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Krüger-Nieland Pehle Sprenkman Alff Girisch